

Fürstliche Regierung
Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz



Vaduz, 25. Oktober 2017

Bürgermeisteramt / Roland Ospelt / +423 237 78 12 / roland.ospelt@vaduz.li
Ref.:eo /roo / Akte: 01.01.05

Stellungnahme zur Konsultation der Regierung betreffend „Konzept Biber Liechtenstein“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 lädt die Regierung die Gemeinde Vaduz ein zum „Konzept Biber Liechtenstein“ Stellung zu beziehen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Gesamtbeurteilung des Konzepts

Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Vaduz dem Biberkonzept zu. Dem Hochwasserschutz wird gegenüber den Lebensgewohnheiten des Bibers klar Vorrang gegeben. Das Konzept ist strukturiert und liefert verständliche Grundlagen und die notwendige Rechtssicherheit. Es muss jedoch erwähnt werden, dass es sich vielmehr um ein „Anti-Biber-Konzept“ denn um ein „Biberkonzept“ handelt.

In der Einleitung dieses Konzepts wird auf den Versuch hingewiesen, die Präsenz des Bibers mit den Ansprüchen und Sicherheitserfordernissen des Menschen sowie der gesamten Fauna und Flora in Einklang zu bringen. Ob dieses definierte Ziel erreicht wird, ist mit der vorgestellten Strategie jedoch kritisch zu hinterfragen. Der öffentliche Druck während den angeordneten Fang- und Eliminierungsaktionen haben nach unserer Beurteilung Spuren im Konzept hinterlassen.

Das Konzept soll mit einem Plan ergänzt werden, in welchem alle Gewässer mit ihrer jeweiligen Hochwasserschutz-Funktion in verschiedenen Abstufungen aufgezeigt werden (z.B. sehr wichtig für HW-Schutz, wichtig für HW-Schutz, weniger wichtig für HW-Schutz, unwichtig für HW-Schutz). Anhand eines solchen Plans kann dann eine Interessenabwägung gemacht werden und ein Ablaufdiagramm festgelegt werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln des Konzepts

Zusammenfassung

Punkt 1 der Eckwerte: Warum muss ein Biber aus einer gesicherten Retention entfernt werden? Falls eine Retention gesichert ist, sollte in Folge nichts mehr passieren können - ansonsten ist die Sicherung falsch gemacht.

Punkt 3 der Eckwerte: Wo sich keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz abzeichnen, soll dem Biber nicht nur in renaturierten, sondern auch in nicht-renaturierten Abschnitten Raum gegeben werden.

Kap. 1, Einleitung

Der Einklang mit der gesamten Flora und Fauna ist definitiv nicht machbar. Je nach Massnahme werden gewisse Arten profitieren, andere werden benachteiligt.

Kap. 3.1 Stossrichtung im Liechtensteiner Bibermanagement

In diesem Kapitel wird der Sicherheit der öffentlichen Infrastruktur höchste Priorität eingeräumt. Diese Priorisierung begrüssen wir sehr. Der Biber würde jedoch geduldet werden, wenn entsprechende Präventionsmassnahmen getroffen worden sind. Dies ist mit Kapitel 2.5 (Hochwasserschutz in Liechtenstein) nicht vereinbar, da die Lebensraumansprüche des Bibers mit den Grundfunktionen der entsprechenden Anlagen offensichtlich nicht übereinstimmen.

Wie im Konzept klar aufgezeigt wird, verringert sich die Zahl der Biber nicht durch ein Fangen und Töten der Tiere, sondern durch das Fehlen von attraktiven Biberlebensräumen. Demzufolge müsste doch dies die verfolgte Strategie sein.

Das heisst konkret, dass attraktive Lebensräume des Bibers umgestaltet werden müssten, damit er in Folge keine geeigneten Strukturen vorfindet, um sich niederzulassen (mit Ausnahme von Gebieten, die nach einer Interessenabwägung dem Biber zugestanden werden können). In Ergänzung dazu soll durch das Fangen und Töten der Tiere in den Biberbestand eingegriffen werden können.

Die Stossrichtung im Bibermanagement benötigt ein griffiges und klares Regelwerk, damit die Sicherheit der öffentlichen Infrastrukturen erreicht werden kann. Je weniger Biber bei uns heimisch sind, desto weniger Schäden und Konflikte sind zu erwarten.

Kap. 3.4 Leitlinien

In der Leitlinie 3 wird der Erhalt der für die Biber geeigneten und nicht hochwassergefährdeten Lebensräume gefordert. In sehr vielen Fällen sind diese genannten Lebensräume jedoch gleichermassen in relevanten Hochwasserschutzanlagen zu finden. In solchen Fällen sollten deshalb vielmehr diese hochwassergefährdeten Lebensräume nach und nach umgestaltet werden, damit sie danach nicht mehr „biberfreundlich“ sind.

Kap. 4.3.1 Strategie

Die Sättigung der Biberlebensräume will man in Liechtenstein nicht zulassen, da das Konfliktpotential hierdurch massiv ansteigen würde. Wie sieht dazu eine angemessene Bestandesregulierung konkret aus?

Kap. 4.3.2 Situative Einschätzung von bestehenden Konflikten und Potentialen

Es gibt kaum Gewässer in Liechtenstein, in denen die Biber ihren natürlichen Tätigkeiten nachgehen können, ohne dabei in Konflikt mit den menschlichen Interessen zu geraten. Dieser Umstand verlangt ein klares Ablaufprozedere mit Vorgaben und Richtlinien, damit der Aufwand für die verantwortlichen Stellen praktikabel bleibt.

Zur Verdeutlichung soll folglich ein Plan mit allen Gewässern Liechtensteins ins Biberkonzept aufgenommen werden, in welchem klar ersichtlich wird, was konkret zu tun ist. Dies wird bereits im gegenständlichen Konzept auf S. 12, Kap. 2.6, vorletzter Satz erwähnt. Beispielsweise:

"Falls im Binnenkanal Abschnitt Zollstrasse Vaduz bis Grenze Triesen ein Biberdamm auftaucht, dann ..." oder "wenn im Gebiet Haberfeld Vaduz Biber Spuren gesichtet werden, dann sind folgende Massnahmen zu ergreifen: ..."

Danach kann erkannt werden, welche Massnahme funktionieren und welche nicht. Sodann können immer noch Anpassungen vorgenommen werden, wie es im Konzept auf S. 6 mit "rollender Planung" erwähnt wird. In jedem Fall sollte im Voraus klar sein, wer, wann und was zu tun hat. Nach einem „Biberereignis“ muss die Reaktion schnell erfolgen. Eine wochenlange Diskussion über mögliche Massnahmen ist zu vermeiden.

Kap. 4.3.5 Umgestaltung des Lebensraumes

Renaturierungen dürfen nicht in dem Sinne ausgeführt werden, dass der Biber in sensiblen, sprich hochwassergefährdeten Gebieten neue attraktive Lebensräume erhält. Dadurch steigt einzig wieder die Zahl der Tiere und somit auch das Schadens- und Konfliktpotential. Nach einer Interessenabwägung soll es jedoch auch Biberlebensräume geben. Eine aktive Biberförderung ist zu vermeiden - eine prinzipielle Vertreibung des Bibers aus allen Gebieten ist jedoch nicht anzustreben.

Die Gehölzfreihaltung der gesicherten Böschung ist kein Problem. Hier kann sich sogar eine vielfältige und seltene Flora und Fauna einstellen, welche mit Gehölz nicht vorkommt.

Kap. 4.3.6 Ausscheidung Gewässerraum

Mit der Ausscheidung von Gewässerräumen, welche schlussendlich zu einer ökologischen Aufwertung führen sollen, muss der Thematik Biber hohe Beachtung geschenkt werden. Das Neuanlegen von biberfreundlichen Lebensräumen ist zu vermeiden.

Entschädigung von Schäden und Präventionsmassnahmen

Dieses Kapitel wird nachfolgend mit der Stellungnahme der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten behandelt.

Stellungnahme zur Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten (VVSV)

Art. 4 Abs. 3 Finanzielle Beteiligung

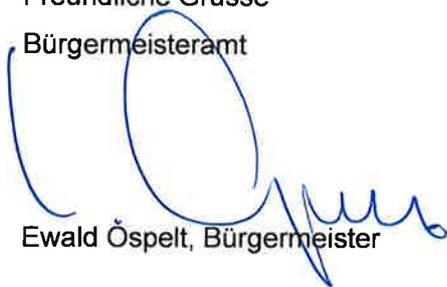
Eine Kostenbeteiligung des Landes mit 15% wird als zu gering erachtet. Das Land beteiligt sich gemäss erwähntem Artikel nur, wenn Gesamtkosten in der Mindesthöhe von CHF 50'000.00 entstehen. Mit einer Aufhebung des Mindestbetrages würden auch bei kleineren Abschnitten nicht mehr Massnahmen ausgeführt, als unbedingt notwendig. In der Regel werden jedoch ohnehin grössere Abschnitte bearbeitet.

Gleichermassen wie beim Hochwasserschutz, sollen auch Massnahmen bei Bauten und Anlagen der Abwasserentsorgung (Regenbecken, Hochwasserentlastungen etc.) zur Verhütung von Schäden und Konflikten eine finanzielle Beteiligung des Landes erfahren.

Wir danken der Regierung diese Anregungen der Gemeinde Vaduz, welche der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2017 verabschiedet hat, bei der Überarbeitung des Konzepts zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bürgermeisteramt



Ewald Öspelt, Bürgermeister